



**KhZVI**

Krankenhauszweckverband  
Ingolstadt

ZV öSi (08.12.2021)

G

30.11.2021

## Niederschrift

### **Änderung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt zur Bestellung mehrerer Geschäftsleiter**

#### **I. Vortrag**

Entsprechend Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 13.10.2021 wird in der Klinikum Ingolstadt GmbH eine dreiköpfige funktional aufgestellte Geschäftsführung mit folgenden Positionen

- Finanzen & Infrastruktur
- Personal & Organisation
- Medizin & Pflege

eingerrichtet werden. Diese Struktur soll auch spiegelbildlich auf die Geschäftsleitung im Krankenhauszweckverband übertragen werden.

Die Umsetzung erfordert die beantragte Änderung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt. Die Änderungen sind in roter Schrift dargestellt.

Die Änderung der Satzung bedarf gem. § 12 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 9 der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsräte jedes Verbandsmitgliedes und darüber hinaus einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder in der Verbandsversammlung.

## II. Antrag des Verbandsvorsitzenden

Die Zweckverbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt wolle beschließen:

Die Zweckverbandssatzung wird in folgenden Punkten (rot dargestellt) neu gefasst:

### **§ 18 Geschäftsleitung (Werkleitung)**

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsleiter:innen. Die Geschäftsleitung ist Werkleitung im Sinne des Art. 88 Abs. 2 und 3 GO. Die Geschäftsleitung ist für die Gesamtleitung des Eigenbetriebs zuständig.
- (2) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Sie ist verpflichtet, die vom Zweckverband festgelegten Zielsetzungen zu beachten.

Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

1. die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung
  2. der Personaleinsatz;
  3. wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge mit Ausnahme von Arbeitsverträgen (vgl. Abs. 3);
  4. die Beschaffung von Sachbedarf, soweit nicht die Zuständigkeit der Gremien gegeben ist
- (3) Die Geschäftsleitung ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten, insbesondere Personalangelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß Art. 39 Abs. 2 KommZG mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden auf ihn übertragen sind.
  - (4) Die Geschäftsleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
  - (5) In besonderen Fällen kann sich die Geschäftsleitung - mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt – zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Stadt Ingolstadt bedienen.

### **§ 18 a Vertretungsbefugnis**

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt den Krankenhauszweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsleiter:in bestellt, so vertritt diese:r den Krankenhauszweckverband alleine. Sind mehrere Geschäftsleiter:innen bestellt, so wird der Krankenhauszweckverband durch zwei Geschäftsleiter:innen gemeinsam vertreten, soweit den Geschäftsleitern:innen keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
- (2) Die Geschäftsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

### **§18 b Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Krankenhauszweckverband Ingolstadt" durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsleiter:innen unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".



Dr. Christian Scharpf  
Verbandsvorsitzender